

Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsverordnung, VBGA)

Änderung vom 30. November 2002

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4 und 14 Absatz 5 der Archivierungsverordnung vom 8. September 1999¹,

verordnet:

I

Die Anhänge 1–3 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

30. November 2002

Eidgenössisches Departement des Innern:
Ruth Dreifuss

¹ SR 152.11

Liste der Bundesorgane

(Art. 1 Abs. 1 Bst. b–d BGA)

a. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

Nach dem Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998².

b. Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:

Die Bundeskanzlei

- Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

- Präsenz Schweiz

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

- Bundesanwaltschaft
- Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung

Eidgenössisches Finanzdepartement

- Eidgenössische Alkoholverwaltung
- Eidgenössische Finanzkontrolle
- Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte
- Eidgenössische Bankenkommission

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

- Wettbewerbskommission

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

- Büro für Flugunfalluntersuchungen
- Unfalluntersuchungsstelle Bahnen und Schiffe
- Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Eidgenössische Flugunfallkommission
- Eidgenössische Kommunikationskommission

c. Formationen der Armee:

- Armeestab
- Grosse Verbände
- Truppenkörper
- Truppeneinheiten

d. Schweizerische diplomatische und konsularische Vertretungen**e. Eidgenössische Rekurs- und Schiedskommissionen***Die Bundeskanzlei*

- Eidgenössische Datenschutzkommission

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

- Rekurskommission für ausländische Entschädigungen

Eidgenössisches Departement des Innern

- ETH-Rekurskommission
- Eidgenössische Rekurskommission für Forschungsförderung
- Eidgenössische Rekurskommission für die Stiftung Pro Helvetia
- Eidgenössische Rekurskommission der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für die im Ausland wohnenden Personen
- Eidgenössische Beschwerdekommision der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Eidgenössische Rekurskommission für die kollektiven Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung
- Eidgenössische Rekurskommission für die Spezialitätenliste in der Krankenversicherung
- Eidgenössische Rekurskommission für die Unfallversicherung
- Eidgenössische Rekurskommission für Heilmittel
- Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

- Eidgenössische Rekurskommission für geistiges Eigentum
- Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung
- Schweizerische Asylrekurskommission³

³ Unter Vorbehalt von Art. 22 der Verordnung vom 18. Dez. 1991 über die Schweizerische Asylrekurskommission (SR 142.317)

- Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
- Eidgenössische Rekurskommission für Spielbanken
- Rekurskommission für die Adoptionsvermittlung

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

- Rekurskommission VBS
- Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten

Eidgenössisches Finanzdepartement

- Eidgenössische Personalrekurskommission
- Eidgenössische Steuerrekurskommission
- Eidgenössische Zollrekurskommission
- Eidgenössische Alkoholrekurskommission
- Eidgenössische Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen
- Eidgenössische Rekurskommission für Bauprodukte
- Rekurskommission für die Staatshaftung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

- Rekurskommission EVD
- Rekurskommission für Wettbewerbsfragen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

- Rekurskommission UVEK
- Schiedskommission im Eisenbahnverkehr
- Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

Anhang 2
(Art. 2 Abs. 2)

Liste der autonomen Anstalten und ähnlichen bundeseigenen Institutionen

(Art. 1 Abs. 1 Bst. e BGA)

a. Selbstständig archivierende Stellen:

- Die Schweizerische Post
- Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
- Eidgenössische Technische Hochschulen (Lausanne und Zürich)
- Paul Scherrer Institut
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
- Schweizerische Bundesbahnen SBB
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

b. Anbietepflichtige Stellen:

- Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
- Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Anhang 3
(Art. 14 Abs. 5)

Liste von Archivgut mit verlängerter Schutzfrist

(Art. 12 Abs. 1 BGA)

- ⇒ Archivgut, das einer 50-jährigen Schutzfrist nach Artikel 12 Absatz 1 BGA und Artikel 14 Absatz 5 VBGA unterliegt.
- ⇒ Die Liste kann vom Eidgenössischen Departement des Innern geändert oder ergänzt werden. Die jeweils aktuellste Liste wird beim Bundesarchiv aufbewahrt und ist öffentlich zugänglich. Der nachgeführte Anhang wird jährlich in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Bestandessignatur	Bestandesbezeichnung	Bemerkungen
E 1002	Bundesrat: Notizhefte der Protokollführer	
E 1003 (-)	Bundesrat: Verhandlungsprotokolle	
E 1005 (-)	Bundesrat: Geheimprotokolle	
E 1010 (B) 1995/534	Bundeskanzlei: Initiativen	Unbegrenzte Schutzfrist; gilt nur für Unterschriftenbögen ⁴ .
E 1010 (C) 2001/126	Bundeskanzlei: Referenden	Unbegrenzte Schutzfrist; gilt nur für Unterschriftenbögen ⁵ .
E 1050.7 1987/184	Geschäftsprüfungskommissionen der Eidg. Räte	
E 1050.8	Militärkommissionen der Eidg. Räte ⁶	50 Jahre; gilt nur soweit die entsprechenden Unterlagen in den Beständen des VBS der verlängerten Schutzfrist unterstehen.
E 1060.1 1993/119	Parlamentarische Untersuchungs- kommission EJPD	

⁴ Art. 64 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)

⁵ Art. 64 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)

⁶ Vorbehältlich Artikel 27 Absatz 2 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom 22. Juni 1990 (SR 171.13) und Artikel 20 Absatz 2 des Geschäftsreglementes des Ständerates vom 24. September 1986 (SR 171.14), d.h. dass die Protokolle der Verhandlungen über rechtsetzende Erlasse nach der Schlussabstimmung, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder der Volksabstimmung für wissenschaftliche Untersuchungen und für die Rechtsanwendung zur Verfügung stehen.

Bestandessignatur	Bestandesbezeichnung	Bemerkungen
E 2001 (E)	Abteilung für politische Angelegenheiten	50 Jahre; gilt nur für Unterlagen aus Mandaten zur Vertretung von fremden Interessen (Az. B.24), vorbehältlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen z. B mit Grossbritannien, USA und Japan, die eine Verlängerung über 50 Jahre hinaus bewirken.
E 2001-02	Abteilung für Fremde Interessen	50 Jahre; vorbehältlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen z. B mit Grossbritannien, USA und Japan, die eine Verlängerung über 50 Jahre hinaus bewirken.
E 2003-01 (A)	Dienst für Fremde Interessen	50 Jahre; vorbehältlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen z. B mit Grossbritannien, USA und Japan, die eine Verlängerung über 50 Jahre hinaus bewirken.
E 2023-01 (A)	Dienst für Fremde Interessen	50 Jahre; vorbehältlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen z. B mit Grossbritannien, USA und Japan, die eine Verlängerung über 50 Jahre hinaus bewirken.
E 2200.1ff (bzw. A-Z)	Schweizerische diplomatische und konsularische Vertretungen im Ausland	50 Jahre; gilt nur für Unterlagen aus Mandaten zur Vertretung von fremden Interessen (ab 1966 unter Az. 82), vorbehältlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen z. B mit Grossbritannien, USA und Japan, die eine Verlängerung über 50 Jahre hinaus bewirken.
E 3240 (A)	Direktion der Eidg. Bauten	50 Jahre; gilt nur für Unterlagen betr. klassifizierte Anlagen. Je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.
E 3240 (B)	Amt für Bundesbauten	50 Jahre; gilt nur für Unterlagen betr. klassifizierte Anlagen. Je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.

Bestandessignatur	Bestandesbezeichnung	Bemerkungen
E 3241 (-) 1971/158	Direktion der Eidg. Bauten: Liegen- schaftsverträge	50 Jahre; gilt nur für Unter- lagen betr. klassifizierte Bauten und Anhänge zu den Verträgen. Je nach Gebrauchs- dauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus ver- längerte Schutzfrist verfügt.
E 3242	Direktion der Eidg. Bauten: Ingenieurbau (Tiefbau)	50 Jahre; gilt nur für Unter- lagen betr. klassifizierte Bauten und Anhänge zu den Verträgen. Je nach Gebrauchs- dauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus ver- längerte Schutzfrist verfügt.
E 4001 (D) bis (E)	Departementssekretariat des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 4010 (A)	Generalsekretariat des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 4113 (A) 1982/54	Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitung	
E 4320 (B) und (C)	Bundesanwaltschaft: Polizeidienst	
E 4320-01 (C) bis E 4320-07 (C)	Bundesanwaltschaft: Polizeidienst	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 4321 (A)	Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 4322	Zentralpolizeibüro: Sammlungen und Dokumentationen	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 4323 (A)	Zentralpolizeibüro: Falschgeld	
E 4324 (A)	Zentralpolizeibüro: Betäubungsmittel	
E 4326 (A)	Zentralpolizeibüro: Interpol-Dienst	
E 4327 (A)	Bundesanwaltschaft: Diverse Unterlagen	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 4380 (B) 1990/96	Bundesamt für Geistiges Eigentum	50 Jahre; gilt nur für Wieder- einsetzungsgesuche
E 4800.3	Handakten Bundesanwalt Rudolf Gerber	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 4800.4	Handakten Bundesanwalt Werner Lüthi	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 4800.7	Bundesanwaltschaft	50 Jahre; gilt nur für Staats- schutzakten.
E 5460 (A) und (B)	Bundesamt für Militärflugwesen und Fliegerabwehr	50 Jahre; gilt nur für speziell bezeichnete klassifizierte Unterlagen gem. Informations- schutzverordnung des EMD vom 1. Mai 1990 Art. 15 Abs. 2.

Bestandessignatur	Bestandesbezeichnung	Bemerkungen
E 5460–01 1998/162	Bundesamt für Militärflugwesen und Fliegerabwehr: Elektronische Kriegsführung	50 Jahre; gilt nur für speziell bezeichnete klassifizierte Unterlagen gem. Informationschutzverordnung des EMD vom 1. Mai 1990 Art. 15 Abs. 2.
E 5461 (A) 1992/292	Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen: Führung und Einsatz	50 Jahre; gilt nur für speziell bezeichnete klassifizierte Unterlagen gem. Informationschutzverordnung des EMD vom 1. Mai 1990 Art. 15 Abs. 2.
E 5461 (B) 1992/293	Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen: Führung und Einsatz	50 Jahre; gilt nur für speziell bezeichnete klassifizierte Unterlagen gem. Informationschutzverordnung des EMD vom 1. Mai 1990 Art. 15 Abs. 2.
E 5462 (A) 1995/94	Flieger- und Fliegerabwehrnachrichtendienst	50 Jahre; gilt nur für speziell bezeichnete klassifizierte Unterlagen gem. Informationschutzverordnung des EMD vom 1. Mai 1990 Art. 15 Abs. 2.
E 5465 (B) und (C)	Direktion für Militärflugplätze	50 Jahre; gilt nur für speziell bezeichnete klassifizierte Unterlagen gem. Informationschutzverordnung des EMD vom 1. Mai 1990 Art. 15 Abs. 2.
E 5465 (D)	Abteilung für Militärflugplätze	50 Jahre; gilt nur für speziell bezeichnete klassifizierte Unterlagen gem. Informationschutzverordnung des EMD vom 1. Mai 1990 Art. 15 Abs. 2.
E 5480 (A)	Abteilung (Waffenchef) für Genie und Festungen	50 Jahre; je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.
E 5480 (B)	Abteilung für Genie und Festungen	50 Jahre; je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.
E 5480 (C)	Bundesamt für Genie und Festungen	50 Jahre; je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.
E 5481 (–)	Büro für Befestigungsbauten	50 Jahre; je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.

Bestandessignatur	Bestandesbezeichnung	Bemerkungen
E 5485 (A)	Festungsbüro Sargans	50 Jahre; je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.
E 5486 (A)	Baubüro Sargans	50 Jahre; je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.
E 5562	Militärische Sicherheitsdienste	
E 5563	Stab der Gruppe für Generalstabsdienste: Projekt 26	
E 5564	Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr im Generalstab	
E 6501 (-) 1988/160	Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung: Betrieblich-organisatorische Baufragen	50 Jahre; gilt nur für Unterlagen betr. klassifizierte Anlagen. Je nach Gebrauchsdauer der Anlage wird eine über 50 Jahre hinaus verlängerte Schutzfrist verfügt.
E 8170 (D)	Bundesamt für Wasserwirtschaft	50 Jahre; gilt nur für Az. 33 Staumauern, kriegswirtschaftliche Massnahmen.
E 8171	Eidg. Amt für Wasserwirtschaft: Flussbau und Talsperren	50 Jahre; gilt nur für Flutwellenberechnungen.
E 9500.222 1993/116	Aktenkommission Kinder der Landstrasse	100 Jahre; gilt nur für Einzelfalldossier der betroffenen Personen.
E 9500.222 1993/302	Aktenkommission Kinder der Landstrasse	100 Jahre
E 9500.222 1995/235	Aktenkommission Kinder der Landstrasse	100 Jahre

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.